



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 12. Februar 2011

Nr. 6

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Stadtwerke Warstein auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser und einer Erlaubnis gem. § 8 (WHG) zur Einleitung von Grundwasser in den Vorfluter Wester S. 93 – Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung S. 94 – Antrag der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Spezialservice Strom, auf den Ersatzneubau von Mast Nr. 5 durch Mast Nr. 1005 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bochum-Wanne, Bauleitnummer (Bl.) 1769 S. 94 – Antrag der Firma BDW technologies Soest

GmbH, Overweg 24 in 59494 Soest vom 11. 11. 2010 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Aluminium-Gießerei gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 94

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 95 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 96 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 96 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 96 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 96 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 96

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

98. Antrag der Stadtwerke Warstein auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser und einer Erlaubnis gem. § 8 (WHG) zur Einleitung von Grundwasser in den Vorfluter Wester

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 2. 2011
54.01.01.01-974044-21.10

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Warstein betreiben im Süden der Kernstadt von Warstein ein Wasserwerk mit der Hillenbergquelle II sowie der Hillenbergbohrung zur Versorgung der Stadt Warstein mit Trink- und Brauchwasser. Die derzeitige Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser ist befristet bis zum 31. 12. 2013.

Die Stadtwerke Warstein wollen die Gewinnungsanlagen am Hillenberg auch über diesen Zeitpunkt hinaus nutzen und beantragen die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung in Höhe von 1,9 Mio. m³/a, um es als Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser im

Versorgungsgebiet der Stadt Warstein sowie zur Nutzung einer Wärmepumpenanlage zu gebrauchen.

Das Vorhaben gehört zu den unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für dieses Vorhaben war nach den §§ 3 b und 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung auf der Grundlage der Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung eigener Ermittlungen und Kenntnisse sowie unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. J. Beste

(202)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 93

**99. Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 2. 2011
53-Ar-0021563.1-G 077/10-SI

Die Firma Mineral Baustoff GmbH & Co. KG, Siegburger Str. 241, 50679 Köln, hat mit Datum vom 16. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchs nach Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort 59846 Sundern-Westenfeld, Unter der Hardt 16, beantragt.

Antragsgegenstand ist die Verlängerung der Frist zum Abschluss der Rekultivierung des Abgrabungsgeländes innerhalb der aktuell genehmigten Abbaugrenzen bis zum 31. 12. 2040.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG („Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:
gez. Schlosser

(136) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 94

**100. Antrag der RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH, Speziale Service Strom,
auf den Ersatzneubau von Mast Nr. 5 durch Mast
Nr. 1005 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Bochum-Wanne, Bauleitnummer (Bl.) 1769**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31. 1. 2011
64.21.3.4 – 2010-9

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH betreibt die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bochum-Wanne, Bauleitnummer (Bl.) 1769 vom Punkt Bochum bis zum Punkt Wanne zur Versorgung der Städte Bochum und Herne.

Um die Versorgung des im Ausbau befindlichen Brammenlagers der Firma ThyssenKrupp Stahl gewährleisten zu können, ist der Austausch des Mastes Nr. 5 durch den neuen um rd. 9 m erhöhten Mast 1005 mit rd. 57 m Höhe auf dem Gebiet der Stadt Bochum, Gemarkung Hamme, erforderlich.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der

vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(179) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 94

**101. Antrag der Firma
BDW technologies Soest GmbH, Overweg 24
in 59494 Soest vom 11. 11. 2010 auf Erteilung
einer Genehmigung für die wesentliche
Änderung einer Aluminium-Gießerei gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 4. 2. 2011
53-LP-0453871.1-G108/10-Luc

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma BDW technologies Soest GmbH, Overweg 24 in 59494 Soest, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Aluminiumgießerei in 59494 Soest, Overweg 24, Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstück 643.

Die beantragte Änderung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines dritten Schachtschmelzofens mit einer Schmelzleistung von 1,5 t/h und einem Fassungsvermögen von 4 t,
- Verlagerung der vier vorhandenen Tiegelschmelzöfen mit einer Schmelzleistung von je 370 kg/h innerhalb der Halle,
- Errichtung und Betrieb von insgesamt 5 weiteren Druckgießmaschinen mit Schließkräften zwischen 2500 t und 4000 t,
- Erhöhung der Schmelz- und Gießleistung von max. 109 t/Tag auf max. 145 t/Tag;
- Errichtung und Betrieb einer Salzbadanlage zur Wärmebehandlung der Gussteile.

Die Anlage gehört zu den unter Ziffer 3.8 und 3.4, Spalte 1, des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) genannten „Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden“ bzw. „Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen“.

Die Änderung der Anlage bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 21. 2. 2011 bis einschließlich 21. 3. 2011

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 340 (Herr Wiegard)

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie

bei der Stadt Soest, Rathaus II, Abteilung Bauordnung, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, Zimmer 1.06 (Herr Bettenbrock) oder Zimmer 1.12 (Herr Klaus)

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg in Lippstadt, Telefon 02931 / 82-5848 (Herr Wiegard);
2. bei der Stadt Soest, Abteilung Bauordnung, Telefon 02921 / 103-3402 (Herr Bettenbrock).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **21. 2. 2011 bis einschließlich 4. 4. 2011** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden zur Stellungnahme an die Antragstellerin und die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen weitergegeben. Auf Verlangen werden hierbei der Name und die Anschrift der Einwenderin / des Einwenders unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er statt am **11. 5. 2011 um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus II, Windmühlenweg 21, 59494 Soest.**

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin und deren Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter/Vertreterinnen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Aluminium-Gießerei gehört weiterhin zu den unter Nr. 3.5.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten „Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr“.

Daher ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g. Stellen aus und können dort während der oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Luchtefeld

(577)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 94

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

102. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 433 501 509 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 433 501 509 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 5. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 11/11

Bochum, 28. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(83)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 95

- 103. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**
Das Sparkassenbuch Nr. 301 617 239 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.
Olpe, 27. 1. 2011
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker
(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 96

- 104. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel**
Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 324 155 ist verloren gegangen.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Sprockhövel, 2. 2. 2011
Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011 S. 96

- 105. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel**
Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 281 661 wird hiermit für kraftlos erklärt.
Sprockhövel, 24. 1. 2011
Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 96

- 106. Aufgebot der Sparkasse Witten**
Das Sparkassenbuch mit der Nummer 304 056 179, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.
Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Witten, 3. 2. 2011
sch
Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Maasche gez. i. A. Imming
(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 96

- 107. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**
Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 304 519 457, wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.
Witten, 31.1. 2011
sch
Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Maasche i. A. gez. Imming
(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 96

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.